

SOFERN SICH AUS DEM BEBAUUNGSPLAN ODER AUS BAURECHTLICHEN VORSCHRIFTEN NICHTS ANDERES ERGIBT, SIND BEI NEU-, ZU- ODER UMBAUTEN VON GEBÄUDEN GEGEN ALLE SEITLICHEN GRENZEN DER BAUPLÄTZE UND GEGEN DIE INNERE BAUPLATZ-GRENZE DIE IM § 32 ABS. 2 DER O.O. BAUO. FESTGELEGTEN ABSTÄNDE EINZUHALTEN.

Soweit im Bebauungsplan nichts anderes festgelegt ist, gelten folgende Bestimmungen:

A. Sonstige Nebengebäude (z.B. Garten- und Gerätehütten) sind
   a) bis zu 8 m² bebauter Grundfläche außerhalb der Baufluchtlinien und im Bauwich zulässig;
   b) bis zu 25 m² bebauter Grundfläche außerhalb der Baufluchtlinien, nicht jedoch im Bauwich, zulässig.

B. Schwimmbecken ohne Überbauung sind außerhalb der Baufluchtlinien ebenfalls zulässig.

C. Im Vorgartenbereich innerhalb einer 5 m breiten Zone parallel zur Straßenfluchtlinie ist die Errichtung der unter Punkt A angeführten sonstigen Nebengebäude und von Schwimmbecken unzulässig.

BEBAUBARE GRUNDFLÄCHE PRO HAUPTGEBÄUDE EINSCHLIESSLICH NEU- UND ZU BAUTEN MAX 180m² ZULÄSSIG.

MINDESTENS 50% DER VORGARTENFLÄCHEN SIND MIT BÄUMEN UND BZW. ODER STRÄUCHERN ZU BEPFLANZEN.

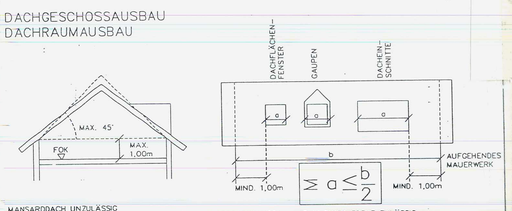
Die Wasserver- und entsorgung erfolgt über das städtische Kanal- und Wassernetz.

LEGENDE:

W	WOHNGEBIET
WR	REINES WOHNGEBIET
K	KERNGEBIET
M	GEMISCHTES BAUGEBIET
M*	GEMISCHTES BAUGEBIET – DIE ERRICHTUNG VON WOHNUNGEN, AUSGENOMMEN BETRIEBSWOHNUNGEN, IST UNZULÄSSIG.
D	DORFGEBIET
C	GEBIET FÜR GESCHÄFTSBAUTEN
I	INDUSTRIEGEBIET
GR	GRÜNLAND
L	LÄNDEFLÄCHE
B	BETRIEBSBAUGEBIET
OB	OFFENE BAUWEISE
GB	GESCHLOSSENE BAUWEISE
gk	GEKUPPELTE BAUWEISE
gr	GRUPPENBAUWEISE
Sgk	SONDERBAUWEISE MIT SELBSTÄNDIGEN HAUPTBAUKÖRPERN IN GEKUPPELTER FORM
Sgr	BZW. SONDERBAUWEISE MIT SELBSTÄNDIGEN HAUPTBAUKÖRPERN IN GRUPPEN (TIEFGARAGE UNTER MEHREREN HAUPTBAUKÖRPERN ZULÄSSIG).
SOB	SONDERFORM EINER OFFENEN BAUWEISE (OBJEKTE KÖNNEN EINSEITIG DIREKT AN DER NACHBARGRUNDGRENZE SITUIERT WERDEN).
GA	GEHSTEIGANSCHNITT
1,2,3,4...	GESCHOSSANZAHL
HGH	HAUPTGESIMSHÖHE
ZG	ZURÜCKGESETZTES GESCHOSS ZULÄSSIG
GFZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
BMZ	BAUMASSENZAHL
BGFL	BRUTTOGESCHOSSFLÄCHE
G	GARAGE
TG	TIEFGARAGE
E	EINSTELLPLATZ PRIVAT
GU	GARAGEN UNZULÄSSIG
EU	EINSTELLPLÄTZE UNZULÄSSIG
DRU	DACHRAUMAUSBAU UNZULÄSSIG
DGU	DACHGESCHOSSAUSBAU UNZULÄSSIG

STRASSENFLUCHTLINIEN
GRENZLINIEN
BAUFLUCHTLINIEN
ANBAUVERBINDLICH
HÖHENBEGRENZUNGSLINIE
KANALVERLAUF MIT EINSTIEGSCHÄCHTEN
GRENZE D. WASSERSCHUTZGEBIETES
AUFGELASSENE STRASSENFLUCHTL.
GRENZE D. STADTGEBIETES
ERWÜNSCHTE PARZELLIERUNG
VERBINDLICHE BAUPLATZGRENZE
HÖHENANGABE IM BEZUGSPUNKT GILT BIS ZUR PFEILSPITZE
BEZUGSPUNKT FÜR HÖHENANGABE WENN KEIN BEZUGSPUNKT ANGEGEBEN, GILT HÖHENANGABE FÜR STRASSENSEITE
VERBINDLICHE ERGÄNZUNGSFLÄCHE
ALTBESTAND
ABBRUCH
DENKMALGESCHÜTZT (GEM. § 3 DENKMALSCHUTZGESETZ)
BAUM
BAUM GRUPPE
STRAUCH GRUPPE
ZU PFLANZEN
ZU ERHALTEN

DACHGESCHOSSAUSBAU
DACHRAUMAUSBAU



MANSARDDACH UNZULÄSSIG
ZUSÄTZLICH ZUR GESCHOSSANZAHL UND HGH DACHGESCHOSSAUSBAU NUR IN EINER EBENE ZULÄSSIG.
EMPORE UNZULÄSSIG.

BEBAUUNGSPLAN

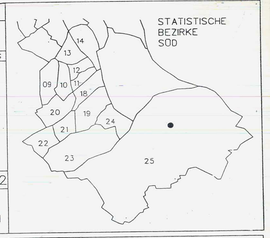
A

STAMMPLAN	ÄNDERUNG			
S	25	92	01	00
BPL. BEZIRK	STAT. BEZIRK	BAUBLOCK	STAMMPLAN	ÄNDERUNG

HECHTWEG

IN GÄNZLICHER NEUERFASSUNG

STATISTISCHE BEZIRKE SÜD



1:1000 FLÄCHE ca. 23.000 m2

GRENZT DURCH LINIENZUG B–C–D–A

FF. PLANAUFLAGE	BESCHLUSS DES GEMEINDERATES DATUM: 17.12.92
Ö. LANDESREGIERUNG	VERORDNUNGSPRÜFUNG
UNDGEMACHT IM AMTSBLATT DER STADT LINZ NR.: 4 VOM 22.2.93	RECHTSWIRKSAM AB DATUM: 23.2.93

MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT LINZ PLANUNGSAMT

BEARBEITER: Stadler
GEZEICHNET OBERMAYR AM 30.4.1992
GEÄNDERT NEUWIRTH AM 25.5.92
ABTEILUNGSLEITER BEBAUUNGSPLANUNG:
AMTSLEITER DES PLANUNGSAMTES: